

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 21

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allerhöchst genehmigten Beschlüssen einer in der Zeit vom 15. Nov. bis 13. Dez. 1899 in Berlin unter dem Vorsitze des kommandierenden Generals des XVI. Armeekorps Generals der Kavallerie Grafen v. Hässeler vereinigt gewesenen Immediat-Kommission von 14 Mitgliedern beruht, hat zwar alle bisherigen Grundgedanken und Hauptgesichtspunkte unverändert erhalten, auch die bewährte Einteilung und Gliederung des Stoffes gegen die frühere Ausgabe nicht geändert, aber innerhalb dieser Grenzen ist des Neuen und Abgeänderten so viel, dass ein Vergleich beider Vorschriften ein eingehendes Studium erfordert. Zur Erleichterung dieses Studiums wird daher Vielen eine kleine Schrift willkommen sein, die soeben unter dem Titel: „Was enthält die Felddienstordnung vom 1. Januar 1900 Neues?“ im Verlage der königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin (Preis 80 Cts.) erschienen ist und sich zur leichteren Einarbeitung in die neue Felddienstordnung besonders eignet. Die Schrift legt alles Neue der Felddienstordnung in klarer und übersichtlicher Weise des Näheren dar und ermöglicht schnellste Information. Beim Studium der Felddienstordnung wird die Schrift dem Offizier gute Dienste leisten.

Eidgenossenschaft.

— **Beförderung.** Herr Oberstleutnant Wilhelm Balthischweiler wird unter Belassung seiner bisherigen Einteilung nach Art. 58 der Militärorganisation zum Obersten der Verwaltungstruppen befördert.

— **Entlassungen.** Hr. Oberst Gabriel Gaulis, Etappen-Kommandant zu Lausanne wird auf sein Gesuch aus der Wehrpflicht entlassen. Ebenso wird Hauptmann Fässler von St. Gallen, Instruktor II. Klasse der Infanterie, mit Verdankung der geleisteten Dienste von seinem Amt enthoben.

— **Stellenausschreibungen.** Adjunkt der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung. Erfordernisse: Offizier der schweizerischen Armee mit gründlicher technischer Bildung. Besoldung: Fr. 5000 bis 6500. Anmeldung bis zum 31. Mai 1900 beim Eidgen. Militärdepartement.

Verwalter des Fort Dailly. Erfordernisse: Offizier der schweizerischen Armee, Befähigung zur Instruktion der Festungstruppen und zum Verwaltungsdienste. Gründliche Beherrschung des Französischen, genügend Kenntnis des Deutschen. Besoldung: Fr. 3000 bis 4500. Anmeldung bis zum 15. Juni 1900 beim Eidg. Militärdepartement. Bemerkungen: Antritt der Stelle am 1. August 1900.

— + **Nationalrat Henri de Schaller.** In Freiburg starb in der Nacht auf den 18. Mai nach langer Krankheit im Alter von 72 Jahren Nationalrat und alt Ständerat Henry de Schaller. Er war in Versailles am 8. Oktober 1828 als Sohn eines Bataillonskommandanten von der königlichen Garde geboren worden. Er studierte in Würzburg, Heidelberg und Paris, wurde 1852 Regierungsstatthalter des freiburgischen Sensebezirkes und Vertreter dieses Bezirkes im Grossen Rat, 1858 Regierungsrat, 1860 Ständerat, den er 1892 präsidierte, 1893 Na-

tionalrat als Vertreter des 21. eidgenössischen Wahlkreises. Im Jahre 1881 war er Ehrenpräsident des eidgenössischen Schützenfestes. Schaller hat u. a. mehrere geschätzte Bücher über die schweizerischen Truppen in französischen und neapolitanischen Diensten herausgegeben.

A u s l a n d .

Deutschland. Zulassung fremder Offiziere in der deutschen Armee. Die Zahl der im deutschen Reichsheere zur Information über einzelne Dienstzweige oder zur Dienstleistung zugelassenen ausländischen Offiziere hat im Monat Mai eine ausserordentliche Vermehrung erfahren. So sind neuerdings die japanischen Majore Arita, Matsuishi und Kuvita, sowie Hauptmann Kavamura den Bildungsanstalten zum Zweck ihrer Heranbildung als Militärlehrer, Lieutenant Kamei dagegen einem Artillerie-Truppenteil zur Erlernung des Feldartilleriedienstes zugewiesen, während die Hauptleute Havaguchi und Nagawa unter vorwiegendem Besuch der Krupp'schen Fabrik das Geschützwesen in Europa studieren sollen. Die Zahl der seit 1. Februar nach Deutschland abkommandierten japanischen Offiziere beträgt nicht weniger als 27. Ausserdem ist vorwiegend die türkische Armee an der Information innerhalb der deutschen Armee beteiligt. 17 Offiziere derselben gelangen am 15. Mai vorübergehend zur Anstellung und Dienstleistung bei preussischen Truppenteilen.

Deutschland. Truppen-Verpflegung. Während der diesjährigen Truppenübung des I. bayerischen Armeekorps werden auf Anordnung des Kriegsministeriums die seit einem Jahre im Garnisonsverhältnis erprobten Versuche, frisch geschlachtetes Ochsenfleisch auf Wochen hinaus in frischem Zustand zu erhalten, auf den Manöverdienst ausgedehnt werden. Das Konservierungsverfahren, das von Professor Emmerich stammt, scheint nach den bisherigen Erfolgen in der That für die Kriegsverpflegung der Armee im Felde und in Festungen eine hohe Bedeutung zu gewinnen. Das in einfacher Weise an den Aussenseiten präparierte Fleisch wird in Kisten aufbewahrt bzw. versendet, ohne noch weiter gegen die Zersetzung geschützt zu werden. Die letzte Probe der Militär-Verwaltung datiert auf eine Schlachtung im Hochsommer vorigen Jahres zurück. Danach konnten die konsumierenden Truppenteile eine Veränderung im Geschmacke gegenüber dem gewohnten frischen Fleisch nicht feststellen, obwohl die Zurückhaltung der Präparate sieben Wochen gedauert hat.

Oesterreich. Artillerie-Bewaffnung. Die „Neue Freie Presse“ meldet aus Pest: Im Heeresausschusse der ungarischen Delegation bezifferte der Kriegsminister von Kriegerhammer die Herstellungskosten für die neuen Geschütze auf 120 bis 130 Millionen Kronen. Dieser Betrag soll auf mehrere Jahre verteilt werden. Die Entscheidung darüber, ob die neuen Kanonen aus Bronzestahl oder aus Gussstahl hergestellt werden sollen, ist noch nicht getroffen worden.

Frankreich. Der oberste Kriegsrat. Nachdem — auf den Vorschlag des derzeitigen Kriegsministers Galiffet das Recht, Offiziere zur Beförderung vorzuschlagen, diesem allein zuerkannt wurde, dürfte eine Mitteilung über den obersten Kriegsrat in Frankreich von Interesse sein.

In einem monarchischen Staate ist der Monarch auch stets der oberste Kriegsherr. Von ihm verästet sich die Gliederung der übrigen Kommandobehörden nach unten einfach, logisch und ohne Reibungen. In Frankreich liegen die Verhältnisse völlig anders. Einen General an die Spitze der Republik bringen, ist dort fast gleich-

bedeutend mit Diktatur, die das Land natürlich nicht will. Der bürgerliche Präsident kann die Kommandogewalt nicht selbst ausüben, die Armee im Frieden nicht schulen und bilden, im Kriege nicht führen. Unter seiner Verantwortung ist das die Aufgabe des Kriegsministers, der aber wieder weniger nach militärischen Erwägungen, als vielmehr nur nach politischen Gesichtspunkten ausgewählt wird. Dem Wesen und Wortlaut des Gesetzes nach ist der Kriegsminister die Spitze der gesamten Armeeverwaltung, und mit dieser ungeheuren Machtstellung ist im Frieden in hohem Grade die Stellung des Kriegsherrn und Oberbefehlshabers verknüpft. Er ist dem Lande, der Armee und dem Präsidenten gegenüber das allein verantwortliche Haupt der Streitmacht.

Teils um eine Art Gegengewicht gegen diese Machtfülle zu bilden, teils um den Kriegsminister zu entlasten und zugleich für den Frieden eine Besichtigungs- und Beratungsbehörde unter dem Kriegsminister zu schaffen, aus der im Kriege die Oberbefehlshaber der verschiedenen Armeen genommen werden sollen, wurde im Jahre 1872 ein „Conseil supérieur de la guerre“ — oberster Kriegsrat — errichtet. Diese Einrichtung hat in Frankreich — ihrem Geburtslande — von Anfang an zu den verschiedensten Reibungen Veranlassung gegeben und ist von 1872 bis zum 1. März 1898 nicht weniger als siebenmal reorganisiert worden! Dass dabei nicht viel Gutes zu Tage kommen konnte, ist ziemlich klar.

Aber auch dieser oberste Kriegsrat ist gesetzlich dem Kriegsminister unterstellt; er kann ohne diesen letzteren nichts machen, der Kriegsminister ist für ihn ebenfalls verantwortlich. Zum obersten Kriegsrat gehören zwölf Mitglieder, der Kriegsminister ist ihr Präsident, der Generalstabschef muss wie er permanentes Mitglied sein. Die übrigen zehn werden durch ein Dekret vom Präsidenten der Republik ernannt und sind denjenigen Generalen zu entnehmen, denen im Kriege die obersten Kommandostellen übertragen werden sollen.

Der oberste Kriegsrat soll sich monatlich einmal versammeln. Der Kriegsminister legt ihm sämtliche, die Landesverteidigung, Mobilmachung, den Eisenbahnbau, die Organisation betreffenden Fragen zur Beratung und Begutachtung vor. Die für den Kriegsfall bestimmten Befehlshaber des obersten Kriegsrates heissen „Generalinspekteure der Armee“. Dieselben besaßen früher keine Kommandobefugnisse im Frieden, sondern hatten nur die Pflicht, sich über Mobilmachung, Kriegsmaterial, Befestigungsanlagen u. s. w. zu unterrichten und wurden vom Kriegsminister zu „besonderen Missionen“ verwendet. Durch Dekret vom 5. März 1898 erfuhrn die Dienstverhältnisse dieser „Generalinspekteure der Armee“ eine wesentliche Erweiterung. Demgemäß werden jährlich durch Verfügung des Kriegsministers besondere Inspizierungsbezirke, aus mehreren Armeekorps bestehend, gebildet. Der mit der Besichtigung beauftragte General steht für diese Zeit an der Spitze dieses Bezirks, hat sich als Beauftragter des Kriegsministers über alle Zweige des Dienstes, die Beschaffenheit des Materials, das Personal, über Ausbildung, Dienstbetrieb, Kriegsvorbereitungen, Leistungen und Brauchbarkeit der höheren Offiziere zu unterrichten, die Abstellung besonderer Mängel dem Korpskommandeur anzubefehlen und an den Kriegsminister zu berichten. Die Generalinspekteure leiten auch die Armeemanöver, wohnen den grossen Uebungen der Armeekorps ihres Bezirkes bei, „um sich von dem Grade der Ausbildung zu überzeugen“, doch ohne in die Leitung eingreifen zu dürfen, und erstatten auch hierüber dem Kriegsminister Bericht.

Ausserdem übte der „oberste Kriegsrat“, der unter dem Vorsitze des Generalissimus des französischen Heeres,

des Generals Jamont steht, gleich der commission supérieure de classement, die aus den Militär-Gouverneuren und Korps-Kommandanten gebildet ist und die Avancementsvorschläge vom Hauptmann bis inklusive Oberst entwirft, das Vorschlagsrecht für die Beförderungen zum Generalmajor und Divisions-General aus, wie auch die Vorschläge zu Auszeichnungen dem obersten Kriegsrat vorbehalten waren. Alle diese Rechte wurden nun wieder allein dem Kriegsminister übertragen und ist damit die Bedeutung des obersten Kriegsrates in einer seiner wesentlichsten Wirkungssphären eingeschränkt worden.

(Reichswehr.)

Frankreich. Der Oberkriegsrat wurde, wie der „Temps“ meldet, auf den 21. Mai einberufen, da der Kriegsminister General de Galifet vollständig genesen ist. — Der Kriegsminister hat zwanzig jüngere Artillerie-Hauptleute mit der Inspektion des Kriegsmaterials in Bourges, in den drei Waffenmanufakturen Saint-Etienne, Chatellerault, Tulle, in den Bauwerkstätten Puteaux, Carbes, Douai, Reims, Toulouse, in den Artilleriedirektionen Paris, Versailles, Lyon, Chalons, Nancy, Toul, Verdun, Besançon, Belfort und bei dem Artilleriestabe in Algier betraut. Diese Vermehrung des Inspektionspersonals ist wegen der Feinheit des Mechanismus der Bremse des neuen 75 Millimeter-Schnellfeuer-Feldgeschützes erforderlich geworden.

Einleitung zur Eroberung der Oase Insalah durch die Franzosen 1899. In einer Reihe von Berichten haben die deutschen Zeitungen darauf hingewiesen, dass die Expeditionen der Franzosen gegen eine Anzahl Stämme nahe bevorstehen. Am 27. Dezember ist die Mission des Hauptmanns Pein mit 1200 Tuaregs östlich der Oasengruppe Insalah in ein Gefecht verwickelt worden. Der Umstand, dass es den Franzosen möglich war, ein Detachement von algierischen Schützen zu seiner Verstärkung nach Insalah heranzuziehen, lässt darauf schliessen, dass der Handstreich schon lange vorbereitet war. Eine Depesche vom 9. Januar meldet aus Algier, dass eine aus algierischen Schützen und aus Sahara-Reiterei bestehende Kolonne unter Major Baumgarten gegen Insalah vorrücke. Diese Truppen sind über El Golea und Fort Mac Mahon vorgegangen und stehen mit einem Detachement, welches eine telegraphische Verbindung hergestellt hat, im Zusammenhang. Es ist hier Gelegenheit zu bemerken, dass die Franzosen schon 1875 unter dem jetzigen Kriegsminister Galifet nach Insalah vorzurücken suchten. Damals gelang es nicht weiter vorzudringen als bis zur Linie des Forts Mac Miribel. Mit der Besetzung von Igli und dem Ausschluss dieses wichtigen Orts an das algierische Eisenbahnnetz wird der schädliche Einfluss Marokkos auf Tuat vollständig lahm gelegt.

Englische Tagesration. Nach offiziellen Angaben des englischen Kriegsams wird der englische Soldat im Felde mit folgender Tagesration bei Kräften erhalten: 450 gr. Fleisch, frisch, gepöckelt oder in Büchsen; 1 Pfd. Brot oder 450 gr. Cakes oder 450 gr. Mehl; 10 gr. Kaffee und 5 gr. Thee, oder eine Doppelration von einem der beiden; 60 gr. Zucker, 15 gr. Salz, 1 gr. Pfeffer, statt Kaffee und Thee auch 10 gr. Chokolade oder Kakao; 220 gr. Kartoffeln oder anderes Frischgemüse, oder 60 gr. Erbsen oder 100 gr. Zwiebeln oder 60 gr. Reis; zwei Fünftel Ltr. Rum, aber nur auf besondere Ordre; schliesslich 450 gr. Tabak pro Monat. — Damit kann unseres Erachtens auch der anspruchsvollste Rekrut zufrieden sein, vorausgesetzt, dass er es bekommt und die Buren ihm nicht das Mittagbrot vorzeitig wegnehmen. (Mitgeteilt vom Internationalen Patentbureau Carl. Fr. Reichelt, Berlin NW. 6.)